



5 Jahre Funktionsgarantie

für die Funksensoren mTRONIC und eTRONIC

Die Mayer & Co Beschläge GmbH, FN 136280 m, 5020 Salzburg, Alpenstraße 173, Österreich (kurz „**MACO**“), ist attraktiver Partner für Hersteller technologisch anspruchsvoller Fenster-, Türen- und Fensterladensysteme sowie verwandter Geschäftsfelder. MACO legt großen Wert auf die Qualität seiner Beschläge und Beschlagsysteme und unterzieht seine Produkte strengen Prüfkriterien.

MACO-Funksensoren sind auf folgende Zyklen geprüft:

Sensor	Geprüfte Zyklen	Norm /-klasse
mTRONIC	10.000 Kombinationszyklen (Kippen und Drehen 90°)	EN 13126-8, KI H2
eTRONIC	10.000 Kombinationszyklen (Kippen und Drehen 90°)	EN 13126-8, KI H2

Daher gewährt MACO seinen Kunden für MACO-Funksensoren, die nach dem 01.01.2020 erworben wurden (Rechnungsdatum), zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eine freiwillige Herstellergarantie unter den nachfolgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen, soweit die MACO-Funksensoren nicht in Bereichen eingesetzt werden, wo vorhersehbar ist, dass die angegebenen Zyklen deutlich überschritten werden.

Garantiebedingungen auf der Rückseite

1. GARANTIEERKLÄRUNG

Die MACO-Garantie gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Rechnungsdatum und ausschließlich zu Gunsten von Verarbeitern, welche die oben angeführten MACO-Funksensoren nach dem 01.01.2020 erworben haben und in den von ihnen hergestellten Fenster- bzw. Türsystemen verbauen, nicht jedoch gegenüber Endverbrauchern oder anderen Personenkreisen. Die Abtretung von Garantieansprüchen an Dritte ist unzulässig. Dritte können daher aus dieser Garantieerklärung zu Gunsten der Verarbeiter keine Ansprüche ableiten oder geltend machen, auch nicht unter Berufung auf einen Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter.

Die MACO-Garantie umfasst ausschließlich die Funktionsfähigkeit der oben angeführten MACO-Funksensoren in Kombination mit Beschlägen bzw. Beschlagkomponenten von MACO. Die Funktionsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn der MACO-Funksensor bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Einhaltung aller Garantievoraussetzungen in der jeweiligen Stellung des Fenstergriffes bzw. des Zapfen des Beschlages ein falsches oder kein Funksignal mehr sendet.

Ein Garantiefall bezieht sich ausschließlich auf die Funktion des MACO-Funksensors selbst und nicht auf die Einbindung in ein Smart-Home-System oder auf die Kompatibilität mit Geräten, Apps, Haussteuerungen und dergleichen, die nicht von MACO hergestellt werden.

Für die Beurteilung, ob die Funktionsfähigkeit eingeschränkt ist und ein Garantiefall vorliegt, ist der Stand der Technik zum Herstellungszeitpunkt maßgeblich.

Ein Garantiefall liegt demnach vor, wenn ein nach dem 01.01.2020 erworbener MACO-Funksensor innerhalb von 5 Jahren ab Kauf (Rechnungsdatum) bei Einhaltung der nachfolgenden Garantievoraussetzungen und -ausnahmen ein falsches oder kein Funksignal mehr sendet.

2. GELTENDMACHUNG DER GARANTIE DURCH DEN VERARBEITER

Die MACO-Garantie ist vom Verarbeiter gegenüber MACO innerhalb der Garantiezeit und binnen **vierzehn (14) Tagen ab Kenntniserlangung von einem Garantiefall unter Vorlage der Originalrechnung und Übergabe der beanstandeten Teile an MACO schriftlich geltend zu machen.**

3. LEISTUNGEN IM GARANTIEFALL

Liegt ein Garantiefall im Sinne dieser Garantiebedingungen vor und ist kein Garantieausschlussgrund nach Punkt 5 gegeben, leistet MACO kostenlosen Ersatz für den defekten MACO-Funksensor. Ist der defekte MACO-Funksensor bereits aus dem Sortiment ausgeschieden, garantiert MACO den kostenfreien Ersatz eines zumindest gleichwertigen Sensors mit derselben Funktion.

Durch die Vornahme einer Garantieleistung bei Vorliegen eines Garantiefalles wird die Garantiezeit nicht verlängert und auch keine neue Garantie in Kraft gesetzt. Die von der ursprünglichen Garantiezeit verbleibende Restgarantiezeit gilt auch für das Ersatzprodukt.

Die Garantieleistung beschränkt sich auf den kostenlosen Ersatz des defekten MACO-Funksensors. Sie umfasst nicht über den Ersatz des Funksensors hinausgehende Kosten, wie etwa Liefer- oder Transportkosten, Kosten für den Aus- bzw. Einbau und insbesondere auch keinen Schadenersatz oder Ersatz von Folgeschäden (z. B. auf Grund von Einbruch). Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Garantieerklärung zum Nachteil des Garantienehmers nicht eingeschränkt.

4. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Die MACO-Garantie wird nur unter den kumulativ vorliegenden Voraussetzungen gewährt, dass der Kunde

- a) die Produkte bestimmungs- und sachgemäß entsprechend den produktspezifischen Beschreibungen (abrufbar im Downloadbereich unter www.maco.eu) verwendet hat;
- b) alle Anwendungs-, Verarbeitungs-, Sicherheits- und Warnhinweise von MACO sowie sonstige Vorgaben gemäß Montagehinweise beachtet und eingehalten hat;
- c) die MACO-Funksensoren und MACO-Beschläge bzw. -Beschlagkomponenten nachweislich durch Fachpersonal fachgerecht verbaut hat;
- d) alle Instruktionspflichten gegenüber dem Endanwender nachweislich erfüllt hat;
- e) durch Vorlage eines Wartungs- oder Garantiepasses nachweislich die entsprechende/n Wartung/en gemäß den produktspezifischen MACO-Wartungs- und -Bedienungsanleitungen durchgeführt hat;
- f) bei der Verarbeitung von MACO-Beschlägen ausschließlich MACO-Komponenten verwendet hat;
- g) Verschleißteile (wie z. B. Batterie etc.) rechtzeitig und ordnungsgemäß getauscht hat und der MACO-Funksensor nach dem 01.01.2020 erworben wurde (Rechnungsdatum).

5. GARANTIEAUSSCHLUSS

Von der MACO-Garantie **ausgenommen** sind

- a) Funktionsstörungen des MACO-Funksensors, die auf Schäden der Batterie zurückzuführen sind (wie z.B. Oxidation, Kapazität, Defekt und dgl.);
- b) Funktionsstörungen des MACO-Funksensors, die auf Schäden durch mechanische, magnetische, chemische oder elektrische Einwirkungen von außen oder auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind;
- c) MACO-Funksensoren sowie MACO-Beschlagkomponenten, die in Kombination mit Beschlagbauteilen von Fremdherstellern verbaut wurden; darüber hinaus
- d) MACO-Funksensoren und/oder MACO-Beschläge bzw. MACO-Beschlagkomponenten, die unsachgemäß gelagert bzw. transportiert wurden.

6. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist 5020 Salzburg, Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in 5020 Salzburg.